

# Beirat für Weiterbildung, Kreis Neuwied

Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung und sie dient dem ganzen Menschen, seinen persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen.

Durch bedarfsgerechte Bildungsangebote will sie zur Chancengleichheit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann, beitragen. Sie kann Bildungsdefizite abbauen und zum konstruktiven Umgang mit dem demographischen Wandel befähigen, sowie die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen. Weiterbildung kann zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im privaten und öffentlichen Leben beitragen und zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.

Die Beiräte der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz haben in ihrem Tätigkeitsbereich im Interesse bedarfsgerechter Bildungsangebote zu einer Zusammenarbeit in der Weiterbildung, insbesondere von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie Einrichtungen anderer Bildungsbereiche beizutragen. Zu diesen Aufgaben zählt auch die gemeinsame Herausgabe von Informationen, die über die Weiterbildungsangebote aller im Kreisgebiet tätigen anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen Auskunft geben. Information und Beratung der an Weiterbildung Interessierten zählt ebenso zum Aufgabengebiet wie die Hilfestellung beim Ermitteln des jeweiligen Bedarfs an Weiterbildung.

Da verschiedene Organisationen im Bereich der Weiterbildung tätig sind, ist es auch am Beirat für Weiterbildung für die arbeitsteilige, terminliche und thematische Abstimmung ihrer Programme Sorge zu tragen. Zu diesem Spektrum an Aufgaben gehören auch die Anregung gemeinsamer Veranstaltungen und Maßnahmen der Werbung sowie die Unterstützung bei der Planung und Durchführung.

## Mitglieder im Beirat für Weiterbildung, Kreis Neuwied

(Stand: 04.01.2021)



Bildungsakademie für Theaterpädagogik in Rheinland-Pfalz

aisthetos akademie  
**Sabine Parker**



Arbeit & Leben gGmbH  
**Ute Rosenfelder**



Berufsbildungszentrum  
Rheinbrohl  
**Stefan Gustav**



**Thorsten Fuchs**  
**Vorsitzender**

food akademie Neuwied GmbH  
Friedrichstr. 36  
56564 Neuwied  
☎ 02631/830400  
@ fuchs@food-akademie.de



Bildungswerk Erzdiözese Köln  
**Fabian Apel**



Bildungswerk Sport  
**Markus Böhm**



BKF-Schule  
**Marion Blettenberg**



**Simone Kirst**  
**stv. Vorsitzende**

KreisVolkshochschule Neuwied e.V.  
Beverwijker Ring 5  
56564 Neuwied  
☎ 02631/347813  
@ s.kirst@kvhs-neuwied.de



Deutsche Angestellten  
-Akademie GmbH  
**Daniela Margenfeld**



Evang. Erwachsenenbildung,  
Neuwied  
**Tilmann Raitelhuber**



Fortbildungsakademie der  
Wirtschaft (FAW)



food akademie Neuwied  
Lebensmittelfachschule  
**Kristine Baumgart**  
**Thorsten Fuchs**



IHK Akademie Koblenz  
Campus Neuwied  
**Dr. Sabine Dyas**



Katholische  
Erwachsenenbildung,  
**Daniel Steiger**  
**Ursula Emmerich**



Kath. Familienbildungsstätte  
Neuwied  
**Nils Heumann**



Kreishandwerkerschaft Rhein-  
Westerwald, GS Neuwied  
**Fred Kutscher**



Kreismedienzentrum Neuwied  
**Karsten Rodigast**  
**Pascal Tepelmann**



KreisVolkshochschule  
Neuwied e.V.  
**Simone Kirst**



Landkreis Neuwied  
**1. Beigeordneter**  
**Michael Mahler**  
**Mechthild Laupichler**



Für die **Gleichstellungsbe-**  
**auftragten** im Kreis Neuwied  
**Doris Eyl-Müller**



Landfrauen Verband  
**Monika Hombeul**



Ludwig-Erhard-Schule  
**Ruth Hollmann-Platzmeier**

RHEINISCHES BILDUNGSZENTRUM  
NEUWIED



Rheinisches Bildungszentrum  
für Berufe im Gesundheitswe-  
sen der Marienhaus Kliniken  
**Florian Metzler**



Volkshochschule Neuwied  
**Jutta Günther**

# **Beirat für Weiterbildung des Landkreises Neuwied**

## **Geschäftsordnung**

### **1. Grundlage/Aufgaben**

- 1.1 Der Beirat für Weiterbildung gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 WBG.
- 1.2 Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 25 WBG.

### **2. Mitglieder**

- 2.1 Die Mitgliedschaft im Beirat richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 WBG. Für die im Beirat tätigen Einrichtungen muss Weiterbildung substantieller Arbeitsauftrag sein. Ferner soll eine kontinuierliche Arbeit nachgewiesen werden, sowie die Präsenz vor Ort gewährleistet sein. Die Weiterbildungsangebote sollen offen ausgeschrieben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Jede Einrichtung meldet eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Sie werden zu den Sitzungen geladen und erhalten die entsprechenden Sitzungsprotokolle.

### **3. Geschäftsführung**

- 3.1 Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden.
- 3.2 Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich. Besondere Aufgaben werden nach Absprache von den Mitgliedern erledigt.
- 3.3 Über die Kostenregelung bei der Erstellung von Informationsmaterial und Broschüren, der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen oder sonstiger Vorhaben ist von Fall zu Fall im Voraus ein Beschluss des Beirates herbeizuführen.
- 3.4 Für die Mitarbeit im Beirat können keine Personal- Honorar- oder Reisekosten geltend gemacht werden.

### **4. Einberufung und Leitung der Sitzung**

- 4.1 Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- 4.2 Der/Die Vorsitzende, im Fall der Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
- 4.3 Er/Sie lädt die Mitglieder des Beirates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in geeigneter Form, z.B. durch E-Mail ein. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigelegt sein.
- 4.4 Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen.
- 4.5 Die vorgeschlagene Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung genehmigt. Sie kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert bzw. ergänzt werden.
- 4.6 Der Beirat ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 4.7 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens 5 Mitglieder vertreten sind.

### **5. Wahlen**

- 5.1 Gemäß § 24 Abs. 4 WBG wählt der Beirat seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 5.2 Die Wahlen finden geheim statt. Im Einvernehmen mit allen anwesenden Mitgliedern kann offen gewählt werden.
- 5.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### **6. Verfahrensfragen**

- 6.1 Beschlüsse des Beirates sollen einvernehmlich erfolgen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.2 Keine Einrichtung/Organisation darf zur Mitarbeit bei einer Aktion genötigt werden.
- 6.3 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende unterzeichnet. Diese muss mindestens die Namen der Teilnehmer/innen, die Beratungspunkte und das Ergebnis der Beratungen beinhalten. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.
- 6.4 Die Sitzungsniederschrift soll auch der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Weiterbildung übersandt werden.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.11.2016 in Kraft.